

53. Kann derjenige, welcher eine hypothekarische Forderung seinem Pfandgläubiger behufs Erfüllung des Pfandvertrages ohne Vorbehalt cedit hat, dem Cessionar desselben die Einrede entgegensetzen, der Cedit sei nur Pfandgläubiger geworden und deshalb zur Übertragung des Gläubigerrechtes nicht befugt gewesen?

V. Civilsenat. Urth. v. 4. November 1893 i. S. der W.'schen Bank zu B. (Kl.) w. R. (Bekl.) Rep. V. 207/93.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte schuldete im Jahre 1889 dem Bankier Adolf L. in Berlin aus Börsengeschäften 45 000 *M.* Zur Deckung des L. wurde zwischen ihm und dem Beklagten am 6. September 1889 das bei den Akten befindliche Abkommen getroffen, inhalts dessen Beklagter anerkannte, dem L. 45 341,55 *M.* zu verschulden, und die Verzinsung mit 5 Prozent vom 1. September 1889 ab versprach. Die Schuld (Kapital und Zinsen) wurde von L. bis 2. Oktober 1894, auf Verlangen des Beklagten auch noch zwei Jahre weiter gestundet. Dagegen verpflichtete sich Beklagter, zwei ihm gehörige, auf seinem Grundstücke, Breslau Neuschestraße Nr. 2, sub Nr. 35 eingetragene Hypotheken von zusammen 50 000 *M.* dem L. als Faustpfand zu bestellen. Die Ausführung dieses Abkommens geschah, wie Beklagter selbst angiebt, in Form einer Cession der beiden Hypotheken an L. mit Übergabe der Dokumente. Die am 10. Dezember 1889 gethätigte Cession enthielt die Bestimmung, daß die cedierten Beträge bei prompter, d. h. innerhalb vierzehn Tage nach der Fälligkeit erfolglicher Zinszahlung sieben Jahre, vom 1. Oktober 1889 an gerechnet, seitens des Gläubigers unkündbar sein sollten. Demnächst — am 12. Dezember 1889 — cedierte L. der Klägerin (seiner Gläubigerin) die 50 000 *M.* mit der Abrede, daß sie die Hypothek zurückcedieren solle, falls L. die Valuta zurückgezahlt haben würde. Die Umschreibung der Hypothek auf den Namen der Klägerin mit den Zinsen seit 1. Januar 1890 und der gedachten Kündigungsbeschränkung bei prompter Zinszahlung für sieben Jahre erfolgte nach Behauptung der Klägerin am 12. März 1890, nachdem die der Umschreibung entgegenstehenden Hindernisse (Fehlen einer löschungsfähigen Quittung und Anfangspunkt des Zinslaufes) vom Beklagten gehoben waren. Die am 1. April 1890 und die später fälligen Zinsen sind nicht bezahlt. Die Klägerin hat deshalb das Kapital zum 1. Januar 1891 gekündigt und, da Zahlung nicht erfolgt ist, beantragt, den Beklagten bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in sein Grundstück zur Zahlung von 50 000 *M.* nebst 5% Zinsen seit 1. Januar 1890 zu verurtheilen.

Der Beklagte wendet ein, L. sei durch das Abkommen vom 6. September 1889 nur Pfandgläubiger geworden, wenn auch die Pfandbestellung in Form der Cession ausgeführt sei, was nur den Zweck gehabt habe, daß L. bei der vom Beklagten vorbehaltenen Verwertung der Hypotheken die Cession auf den Erwerber bewirken könne. Beklagter behauptet, er habe gleich nach der Nachricht von der Cession L.'s gegen dieselbe protestiert, jedoch von L. die Erklärung erhalten, die Hypothek sei nur verpfändet. Nach Empfang des Ründigungsschreibens der Klägerin vom 27. Juni 1890 habe er derselben mittels Briefes vom 30. Juni 1890 von dem Abkommen mit L. (vom 6. September 1889) Kenntnis gegeben und gegen L. auf Befreiung von der durch die Klägerin geltend gemachten Verbindlichkeit geklagt. Dieser Prozeß ist rechtskräftig zu Gunsten des Beklagten R. entschieden.

Der Beklagte macht hiernach geltend: 1. Klägerin sei zur Klage nicht legitimiert, weil dem L. nicht das Eigentum an der Hypothek, sondern nur ein Pfandrecht zugestanden habe; 2. überdies habe Klägerin bei der Cession L.'s den ganzen Sachverhalt, namentlich die Stundung des Kapitals nebst Zinsen gekannt. . . .

Die Klägerin folgert dagegen aus der Beseitigung der erwähnten Hindernisse gegen ihre Eintragung durch den Beklagten, daß dieser die Cession an sie genehmigt habe. Sie behauptet, die Cession sei gegen Entgelt und ohne Verabredung einer Zinszahlung durch L. erfolgt. Die Buchung der Zinsen auf L.'s Konto sei nur geschehen, um den Betrag seiner Schuld festzustellen, falls er von dem Vorbehalte der Rückcession Gebrauch machen sollte.

Nach geschehener Beweisaufnahme hat der erste Richter die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist im zweiten Urteile zurückgewiesen. Der Berufungsrichter stellt auf Grund der Urkunde vom 6. September 1889, des L.'schen Zeugnisses und der Entscheidung im Prozesse R. wider L. fest, daß der Beklagte dem L. die Hypotheken nur verpfändet, nicht eigentümlich übertragen habe. Er sagt, diese Feststellung werde auch nicht erschüttert durch den Vorgang vom 4. März 1890, bei welchem nach dem noch nicht für beweisend erachteten R.'schen Zeugnisse Beklagter eine Verichtigung der Cessionen (vom 10. und 12. Dezember 1889) durch Beifügung des Zinsanfangstermines vornahm. Sodann wird ausgeführt, der § 38

Abf. 3 Fig. Erm. Ges. finde keine Anwendung, vielmehr sei der Streit nach den allgemeinen Vorschriften von Übertragung der Rechte durch Cession zu entscheiden. . . .

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung verstößt in mehrfacher Beziehung gegen Rechtsgrundsätze.

Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß der § 38 Abf. 3 Fig. Erm. Ges. keine Anwendung findet. Die Klägerin hat sich auf dieses Gesetz auch nicht berufen. Dasselbe gilt, was die Revision übersehen hat, von der Vorschrift der §§ 422. 423 A. L. R. I. 20, da es sich nicht um Einreden gegen die Gültigkeit von Forderungen, sondern gegen die Dispositionsbefugnis des L. handelt. Dem Berufungsrichter ist auch darin beizustimmen, daß L. durch das Abkommen vom 6. September 1889 in Verbindung mit der Übergabe der Hypothekendokumente nur ein Pfandrecht an den Hypotheken erwarb. Der Beklagte hat jedoch durch die Ausstellung der Cession vom 10. Dezember 1889 ein zweites Rechtsgeschäft mit L. gethätigt. Daß durch dasselbe das früher, am 6. September 1889 mit L. getroffene Abkommen, soweit die gegenseitigen Rechtsverhältnisse dieser beiden Kontrahenten in Betracht kommen, verändert wurde, läßt sich nach dem Sachverhalte, welcher dem zweiten Urteile zu Grunde liegt, zwar nicht annehmen. Dagegen irrt der Berufungsrichter, wenn er entscheidet, daß die Dispositionsbefugnis L.'s, obgleich in der Cession vom 10. Dezember 1889 die ihm durch seine Abrede mit dem Beklagten auferlegten Beschränkungen nicht erwähnt waren, dennoch nach Maßgabe dieser Abreden Dritten gegenüber zu beurteilen sei, und daß der Beklagte (d. h. der Schuldner) auch einem redlichen, mit den Abreden zwischen L. und dem Beklagten nicht bekannten Erwerber der beiden Hypotheken dieselben Einreden entgegensetzen könne, welche ihm gegen L. zustanden.

Das Allgemeine Landrecht hat bei dem Vollmachtsvertrage (§§ 93. 97 flg. 113 I. 13) den Rechtsatz klar hingestellt, daß, wenn eine besondere Instruktion in der Vollmacht nicht erwähnt ist, die Sache zwischen dem Machtgeber und dem Dritten bloß nach dem Inhalte der Vollmacht zu beurteilen ist. Damit hat es den Rechtsgrundsatz zum Ausdruck gebracht, daß derjenige, welcher einem Anderen die Befugnis überträgt, für ihn und in seinem Namen Rechtsgeschäfte

zu schließen, dem Dritten gegenüber nicht nach Maßgabe der zwischen ihm und dem Bevollmächtigten getroffenen Verabredungen, sondern nach dem in der Vollmacht zum Ausdrucke gebrachten Willen zu haften hat.

Daß die Sache in rechtlicher Beziehung bei der Cession anders, als bei der Vollmacht liege, daß also der Eigentümer einer hypothekarischen Forderung, wenn er durch Cession das ganze Gläubigerrecht einem Anderen überträgt, diesen nicht zur weiteren Verfügung befugt mache, sondern daß der Schuldner dem Cessionar entgegenhalten dürfe, der Cedent sei zum Abschlusse der Cession kraft der mit ihm geschlossenen Verträge nicht legitimiert, läßt sich nicht annehmen. Die vom Berufungsrichter für seine Ansicht angezogenen Gesetze passen nicht. Der § 101 A.L.R. Einl., wonach niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst besitzt, findet keine Anwendung, wenn der Cedent in der Lage ist, die Schulddokumente kraft einer unbeschränkten Cession dem Cessionar zu übertragen. Der § 407 A.L.R. I. 11 erledigt sich damit, daß der Cedent durch die vorbehaltlose Übertragung seines Rechtes einem Dritten gegenüber auf Einreden gegen die Verfügungsbefugnis des Cessionars verzichtet. Wollte man diese Grundsätze nicht für maßgebend erachten, so würde der Verkehr mit Hypothekenforderungen in hohem Grade erschwert werden.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes hat denn auch diese Ansicht in mehrfacher Beziehung gebilligt. Es ist ausgeführt, daß Abreden zwischen dem Cedenten und Cessionar, daß letzterer die Forderung nur betreiben, also nur Inkassomandatar, aber nicht Eigentümer derselben werden, oder daß der Cessionar sich zunächst an ein ihm gegebenes Wechselaccept halten, und daß die Cession nur in securitatem erteilt sei, oder daß der Cedent sich der Beitreibung der Forderung enthalten solle, dem Schuldner kein Recht geben, die Legitimation des Cessionars zu beanstanden, sondern daß dieser zur Klage gegen den Schuldner durch eine den §§ 493. 494 A.L.R. I. 11 entsprechende Cession befugt wird.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 399 Bd. 34 S. 464, Bd. 37 S. 967. 971 und die dort angeführten Urteile.

In Übereinstimmung damit steht die Doktrin des preussischen und des gemeinen Rechtes.

Vgl. Eccius, Preußisches Privatrecht 6. Aufl. § 90 Bb. 1 S. 662; Rehbein, Entsch. des Obertribunales Bd. 3 S. 625—626 Anm.; Kohler in Jhering, Jahrbücher Bd. 16 S. 128—129.

In demselben Sinne haben sich auch die Motive zum Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochen (Bd. 2 S. 130).

Das Reichsgericht hat deshalb angenommen, daß der Beklagte, wenn er im September 1889 dem L. die Hypothekenurkunden übergeben und ihm am 10. Dezember 1889 vorbehaltlos die Forderungen cediert hat, sich der Klägerin gegenüber auf die zwischen ihm und L. getroffenen früheren, die Dispositionsbefugnis des letzteren beschränkenden Abreden nicht berufen darf.

Anders würde die Sache liegen, wenn die Klägerin bei dem Erwerbe der Forderungen, also nach ihrer Behauptung am 12. Dezember 1889 Kenntnis von der Dispositionsbeschränkung des L. gehabt hätte. In diesem Falle würde sie unredlich gehandelt und deshalb das Gläubigerrecht nicht erworben haben.

Vgl. Koch, Kommentar zum Allgem. Landrechte I. 13 § 113 Anm. 89; Eccius, Preußisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 3 § 141 Anm. 43 b S. 320; Entsch. des Obertribunales Bd. 46 S. 126.

An einer Feststellung dieser Kenntnis der Klägerin zur Zeit der Cession fehlt es aber. Ob die Klägerin nachträglich Kunde von den Abreden erhalten hat, erscheint gleichgültig.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 37 S. 731.

Ob ferner die Sache anders zu beurteilen wäre, wenn die Cession vom 10. Dezember 1889 nicht mit dem Willen des Beklagten, insbesondere durch unerlaubte Handlung, in den Besitz des L. gelangt wäre, bedarf bei dem hier vorliegenden Sachverhalte keiner Erwähnung.“ . . .